

# STATUTEN

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Name

- Art. 1
- 1 Unter dem Namen Bioterra besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
  - 2 Der Verein hat gemeinnützigen Charakter.
  - 3 Rechtssitz des Vereins ist der jeweilige Ort der Geschäftsstelle.

### Zweck

- Art. 2
- 1 Förderung des biologischen Land- und Gartenbaus, des Biokonsums sowie der Produktion von hochwertigen biologischen Nahrungsmitteln und Pflanzen.
  - 2 Förderung der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung sowie einer ökologischen Arbeitsweise auf allen Grünflächen.
  - 3 Förderung eines schonenden Umgangs mit Boden, Wasser und Luft.
  - 4 Engagement für die Erhaltung und Förderung der einheimischen Fauna und Flora und ihrer Lebensräume.

### Tätigkeiten

- Art. 3
- Die Ziele gemäss Artikel 2 werden erreicht durch:
- a) Öffentlichkeitsarbeit und Beratung.
  - b) Herausgabe einer Zeitschrift.
  - c) Weiterbildung und Beratung der Mitglieder.
  - d) Unterstützung von Projekten zur Förderung des biologischen Land- und Gartenbaus sowie der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung und des ökologischen Unterhalts von Grünanlagen.
  - e) Führen einer Fachgruppe „Biogärtnereien“ zur Unterstützung der Anliegen der Biogärtnereien innerhalb von Bioterra sowie gegenüber der Labelorganisation Bio Suisse.
  - f) Führen einer Fachgruppe „Naturgarten“ mit dem Zweck, die ökologischen Anliegen im Naturgarten weiterzuentwickeln, die Fachbetriebe im Bereich des naturnahen Garten- und Landschaftsbaus und der Wildpflanzenproduktion zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten. An diese Betriebe wird ein Label vergeben; dies verlangt die Festlegung entsprechender Richtlinien und die Überprüfung deren Einhaltung bei den Fachbetrieben.
  - g) Führen einer Fachgruppe „Regionalgruppen“ zur Unterstützung der Aktivitäten der Regionalgruppen.
  - h) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen.
  - i) Vertretung der Interessen von Bioterra und eines konsequenten Biolandbaus als Mitglied von Bio Suisse.
  - j) Bioterra kann spezielle Verdienste für die Biobewegung und die Naturgartenbewegung oder allgemein herausragende Arbeiten in diesem Bereich auszeichnen.

## II. Mitgliedschaft

### Mitgliedschaft

- Art. 4 1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele von Bioterra bejaht und unterstützt.
- 2 Alle Mitglieder sind zugleich Mitglied einer Regionalgruppe.
- 3 Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr und verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein weiteres Jahr.

### Aufnahme

- Art. 5 Der Beitritt erfolgt jederzeit durch Mitteilung an die Geschäftsstelle.

### Austritt

- Art. 6 Der Austritt erfolgt durch Mitteilung auf Ende des Beitragsjahres.

### Ausschluss

- Art. 7 1 Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden:
- a) Wer als Mitglied durch sein Verhalten die Interessen von Bioterra schädigt
  - b) Wer nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag des laufenden Beitragsjahres nicht bezahlt hat.
- 2 Der Ausschluss gemäss Absatz a) erfolgt nach Rücksprache mit der entsprechenden Fach- oder Regionalgruppe durch den Zentralvorstand (ZV). Gegen den Ausschluss kann an die Delegiertenversammlung (DV) rekurriert werden; diese entscheidet endgültig.

### Mitgliederbeiträge

- Art. 8 1 Die Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien werden von der DV festgelegt.
- 2 Es werden die Kategorien Einzel-, Kollektiv- und Mitglieder auf Lebenszeit unterschieden.
- 3 Kollektivmitglieder können Firmen oder andere Organisationen sein.
- 4 Für die Deckung der besonderen Bedürfnisse der Fachbetriebe können von diesen zusätzliche Beiträge erhoben werden. Sie werden auf Antrag der Fachgruppen vom ZV festgelegt.

## III. Organisation

### Art. 9 Zentralorgane

- a) Urabstimmung
- b) Delegiertenversammlung (DV)
- c) Zentralvorstand (ZV)
- d) Kontrollstelle
- e) Fachgruppen und Kommissionen
- f) Geschäftsstelle

### Delegiertenversammlung

- Art. 10 1 Die DV wird vom ZV geleitet. Er bestimmt die Verhandlungsleitung.

- 2 Stimmberechtigt sind alle Delegierten der Regionalgruppen, die Delegierten der Fachgruppen sowie die ZV-Mitglieder.
- 3 Die DV steht grundsätzlich allen Mitgliedern offen.
- 4 Nicht-Stimmberechtigte können durch die Verhandlungsleitung ausgeschlossen werden.

#### **Vertretung in der DV**

- Art. 11
- 1 Die Regionalgruppen delegieren pro angefangenes Hundert ihrer Mitglieder je eine Delegierte oder einen Delegierten.
  - 2 Die Fachgruppen „Biogärtnereien“ und „Naturgarten“ delegieren je 2 Mitglieder.
  - 3 Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe an der DV ist ausgeschlossen
  - 4 Mitglieder der Kontrollstelle können nicht delegiert werden.

#### **Kompetenzen**

- Art. 12
- Die DV übt die Aufsicht über alle anderen Organe aus mit Ausnahme der Urabstimmung.  
Die DV ist zuständig für:
- a) Die Genehmigung und Abänderung der Statuten.
  - b) Die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Protokoll und Kontrollbericht sowie die Entlastung der betroffenen Organe.
  - c) Die Genehmigung des Voranschlags für das laufende Jahr.
  - d) Die Genehmigung des Finanz- und Fondsreglements.
  - e) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr sowie des Regionalgruppenanteils am Mitgliederbeitrag.
  - f) Die Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des ZV, der Kontrollstelle sowie der Delegierten von Bioterra bei Bio Suisse.
  - g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Den Zusammenschluss mit sinnverwandten Organisationen.
  - i) Die Beantragung einer Auflösung zuhanden der Urabstimmung.

#### **Einberufung der ordentlichen DV**

- Art. 13
- 1 Die ordentliche DV findet jeweils im ersten Jahresviertel statt. Die Organisation erfolgt durch den ZV in Zusammenarbeit mit einer Regionalgruppe.
  - 2 Die definitive schriftliche Einladung der Delegierten erfolgt mindestens 3 Wochen vor der DV. Der Einladung liegt die endgültige Traktandenliste bei.

#### **Anträge an die DV**

- Art. 14
- 1 Die DV kann nur über Geschäfte befinden, die auf der endgültigen Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge für diese Traktandenliste sind mindestens fünf Wochen vor der DV dem ZV schriftlich einzureichen. Anträge zu traktandierten Themen, einschliesslich Wahlvorschläge, können auch an der DV gestellt werden.
  - 2 Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie der DV direkt als Abstimmungsvorlagen dienen.

- 3 Antragsberechtigt sind der ZV, die Fach- und Regionalgruppen sowie jedes einzelne Mitglied.

#### **Abstimmungsverfahren in der DV**

- Art. 15 1 Die DV beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Verhandlungsleiterin/der Verhandlungsleiter den Stichentscheid.
- 2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - 3 Die Änderung der Statuten, der Zusammenschluss mit sinnverwandten Organisationen, sowie der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft zuhanden der Urabstimmung benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
  - 4 Die Abstimmungen und Wahlen müssen auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim erfolgen.

#### **Protokoll DV**

- Art. 16 Über die Beschlüsse der DV wird ein Protokoll geführt. Die wichtigen Beschlüsse werden in geeigneter Form bekannt gemacht.

#### **Ausserordentliche DV**

- Art. 17 1 Die Einberufung einer ausserordentlichen DV kann unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt werden von:
- a) Einem Zwanzigstel der Mitglieder.
  - b) Einem Viertel der Regionalgruppen.
  - c) Dem Zentralvorstand.
- 2 Den Initiantinnen und Initianten ist in der Vereinszeitschrift genügend Raum zu lassen, um ihre Anliegen darzulegen.
  - 3 Die begründete Ankündigung an die Delegierten erfolgt mindestens sieben Wochen vor dem Einberufungsdatum. Die übrigen Fristen sind dieselben wie bei der ordentlichen DV (Art. 13 und 14)

#### **Urabstimmung**

- Art. 18 1 Über die Auflösung von Bioterra muss eine Urabstimmung (Abstimmung durch schriftliche Befragung sämtlicher Mitglieder) durchgeführt werden. Wenn ein Drittel der stimmenden Mitglieder gegen die Auflösung stimmt, besteht Bioterra weiter.
- 2 Zu Sachfragen von besonders grosser Tragweite müssen ebenfalls Urabstimmungen durchgeführt werden, wenn dies verlangt wird von:
    - a) Einem Zwanzigstel der Bioterra-Mitglieder
    - b) Der DV
    - c) Dem ZV
  - 3 Den Initiantinnen und Initianten ist in der Vereinszeitschrift genügend Raum zu lassen, um ihre Anliegen darzulegen.
  - 4 Der Vollzug der Urabstimmung obliegt dem ZV in Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle. Zu diesem Zweck kann die eigene Zeitschrift benutzt werden.

### **Zentralvorstand (ZV) - Zusammensetzung**

- Art. 19 1 Der ZV ist das Führungsorgan von Bioterra. Seine Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2 Bei Rücktritten innerhalb der Amtsperiode wird an der nächsten DV ein Ersatz für den Rest der Amtszeit gewählt, sofern dies gemäss den Absätzen 3 und 4 notwendig oder erwünscht ist.
- 3 Die Fachgruppen gemäss Artikel 26 Abs. 1 haben Anrecht auf mindestens ein Mitglied im Vorstand. Die Fachgruppen machen entsprechende Wahlvorschläge an die DV.
- 4 Der ZV besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie 6-10 weiteren Mitgliedern.
- 5 Der ZV konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Es ist auch ein Co-Präsidium zulässig.

### **Kompetenzen ZV**

- Art. 20 Der ZV ist zuständig für sämtliche Geschäfte und Beschlüsse, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.
- Dazu gehören insbesondere:
- a) Die Vorbereitung der Geschäfte und der Vollzug der Beschlüsse der DV und der Urabstimmung.
  - b) Die Beratung, Unterstützung und Kontrolle der ihm unterstellten Organe.
  - c) Die Vertretung von Bioterra nach aussen.
  - d) Die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder der Organe.
  - e) Die Anstellung der geschäftsführenden Person.
  - f) Genehmigung der Richtlinien für die Fachbetriebe Naturgarten auf Antrag der entsprechenden Kommission.
  - g) Genehmigung des Leitfadens für die Regionalgruppen auf Antrag der entsprechenden Kommission.

### **Verfahren im ZV**

- Art. 21 1 Der ZV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2 Er beschliesst und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung der Wahl nach erneuter Diskussion zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende durch Stichentscheid.

### **ZV-Protokoll und Information**

- Art. 22 1 Von den Beschlüssen des ZV wird ein Protokoll erstellt.
- 2 Die Fach- und Regionalgruppen und die Mitglieder sind regelmässig über die Tätigkeit des ZV zu informieren.

### **Unterschriftsberechtigung**

- Art. 23 Der ZV bestimmt die für Bioterra zeichnungsberechtigten Personen und die Form der Zeichnung.

### **Kontrollstelle**

- Art. 24 1 Die Kontrollstelle besteht entweder aus:
- a) Zwei Bioterra-Mitgliedern und einer Ersatzperson und konstituiert sich selber oder
  - b) aus einem professionellen Revisionsbüro.

### **Aufgaben der Kontrollstelle**

- Art. 25 Die Kontrollstelle prüft zuhanden der DV die Rechnungen und die Geschäftsführung und erstattet darüber schriftlichen Bericht. Sie beantragt – sofern Rechnungen und Geschäftsführung als in Ordnung befunden werden – die Entlastung der Organe.  
Die Kontrollstelle überwacht die Urabstimmung.

### **Fachgruppen und Kommissionen**

- Art. 26 1 Zur Bearbeitung der speziellen Themen und der Wahrung der spezifischen Interessen bestehen folgende Fachgruppen innerhalb von Bioterra:  
Fachgruppe „Biogärtnereien“, Fachgruppe „Naturgarten“, Fachgruppe „Regionalgruppen“.
- 2 Für arbeitsintensive Tätigkeitsbereiche oder die Erarbeitung von Grundlagen kann der ZV Kommissionen einsetzen.
  - 3 Fachgruppen und Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied des ZV geleitet. Sie übernehmen Aufgaben im Rahmen eines vom ZV genehmigten Aufgabenbeschreibs und finanziellen Rahmens. Im Weiteren konstituieren sie sich selber.

### **Geschäftsstelle**

- Art. 27 1 Die operative Geschäftsführung wird durch die Geschäftsstelle sichergestellt. Deren Leitung ist dem ZV unterstellt. Weisungsberechtigt ist die Präsidentin oder der Präsident. Im Falle eines mehrköpfigen Präsidiums wird eine klare Aufgabenteilung vereinbart.
- 2 Die Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Aufgabenbeschrieb festgehalten.

## **IV. Regionale Organisation**

### **Regionalgruppen**

- Art. 28 1 Für die dezentrale Arbeit ist das Gebiet der Schweiz in rechtlich unselbständige Regionalgruppen oder in regionale Vereine aufgeteilt. Sie sind unter dem Überbegriff Regionalgruppen integrale Bestandteile von Bioterra und bestehen aus den Bioterra-Mitgliedern der betreffenden geografischen Gebiete.
- 2 Den Regionalgruppen obliegt die Durchführung von lokalen und regionalen Veranstaltungen wie Kursen, Vorträgen, Exkursionen etc.
  - 3 Für Regionalgruppen in Vereinsform (gem. Art. 60 ff. ZGB) gilt: Die Statuten der als Vereine organisierten, rechtlich selbständigen Regionalgruppen, dürfen keine den Bioterra-Statuten widersprechenden Bestimmungen enthalten und müssen vom ZV genehmigt sein.
  - 4 Jede Regionalgruppe wählt an einer Jahresversammlung ihre Vertreterinnen und Vertreter für die schweizerische Delegiertenversammlung.

### **Gründung, Auflösung, Aufgaben**

- Art. 29 1 Die Gründung und Auflösung sowie die Fusion von Regionalgruppen erfolgt auf Anhören der Betroffenen durch den ZV, der auch die Gebietsgrenzen festlegt.
- 2 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Regionalgruppen werden in dem durch den ZV erlassene Leitfaden geregelt. Sie gelten gleichermassen für rechtlich unselbständige Regionalgruppen und für als Verein organisierte Regionalgruppen.

### **Finanzierung der Regionalgruppen**

- Art. 30 1 Die Regionalgruppen erhalten eine jährliche Rückerstattung pro Mitglied sowie einen Sockelbeitrag, welche an der DV festgelegt werden. Im Übrigen finanzieren sich die Regionalgruppen durch ihre Aktivitäten selbst. Zusätzlich kann die Zentralkasse die folgenden Beiträge leisten:
- a) Startbeiträge für neue Regionalgruppen,
  - b) Unterstützungsbeiträge für lokale oder regionale Projekte auf schriftlichen Antrag an den ZV.
  - c) Aktivitätsbeiträge.
  - d) Beitrag für die Werbung von Neumitgliedern.
- 2 Bei der Auflösung oder dem Ausscheiden einer Regionalgruppe steht ihr gesamtes Nettovermögen der Zentralkasse zu.
- 3 Die Regionalgruppen dokumentieren gegenüber dem Verein gemäss Finanz- und Fondreglement ihre finanziellen Verhältnisse.

## **V. Verschiedenes**

### **Zeitschrift**

- Art. 31 1 Bioterra gibt eine eigene Zeitschrift heraus. Diese ist das Publikationsorgan und wird allen Mitgliedern zugestellt.
- 2 Die Zeitschrift kann zielverwandten Organisationen ebenfalls als Publikationsorgan dienen.
- 3 Die Fusion mit einer zielverwandten Publikation muss von der DV beschlossen werden.

### **Finanzierung**

- Art. 32 Die Arbeit von Bioterra wird hauptsächlich durch die Mitgliederbeiträge finanziert, welche für das volle Beitragsjahr zu entrichten sind. Zusätzliche Einkünfte werden durch Inserate und Abonnementsbeiträge der Zeitschrift, spezielle Beiträge der Fachbetriebe, Spenden, Gönnerinnen- und Gönnerbeiträge und Legate erzielt.

### **Stiftungen**

- Art. 33 Bioterra kann im Rahmen ihrer statutarischen Ziele und auf Beschluss der DV hin, Stiftungen errichten.

### **Haftung**

- Art. 34 1 Für die Verbindlichkeiten von Bioterra, einschliesslich der unselbständigen Regionalgruppen, haftet einzig ihr Vereinsvermögen.

- 2 Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins oder der Regionalgruppen ist ausgeschlossen.

#### **Datenschutz**

- Art. 35 Die Daten und Adressen der Mitglieder und Abonnantinnen und Abonnenten müssen vertraulich behandelt werden (gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz).

#### **Liquidation**

- Art. 36 1 Nach beschlossener Auflösung (Art. 12.h und 18.1.) erfolgt die Liquidation durch den ZV, sofern die DV nicht andere Personen damit beauftragt.

#### **Übergangsbestimmung**

- Art. 37 1 Die Übersicht der finanziellen Verhältnisse der Gesamtorganisation Bioterra hat erstmals im Jahr 2016 für das Jahr 2015 zu erfolgen.

#### **Schlussbestimmungen**

- Art. 38 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der DV von Bioterra vom 15. März 2014 genehmigt und ersetzen alle früheren Statuten.  
2 Sie treten direkt nach Annahme durch die Versammlung in Kraft.

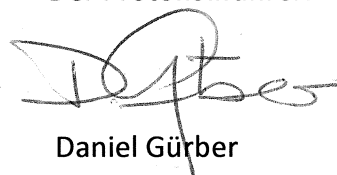
Zürich, im April 2014

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "U. Gantner".

Urs Gantner

Der Protokollführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Gürber".

Daniel Gürber